



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Herrn Blauel
i.V. für die Initiative Schulcampus Lohsepark

Per Mail an
info@schulcampus-lohsepark.de

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

I 22 – Planerischer Immissionsschutz
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon +49 40 428 40-2002

Ansprechpartner: Herr Dr. Robert Schuldt

E-Mail: Robert.Schuldt@bue.hamburg.de

06. Januar 2020

Vorsorgeabstände zu Niederfrequenzanlagen sowie Gemeinschaftshaus Lohsepark

Sehr geehrter Herr Blauel,

vielen Dank für Ihre Schreiben an Senator Kerstan. Aus der für Ihr Anliegen zuständigen Abteilung für den planerischen Immissionsschutz möchte ich Ihnen gerne zunächst auf Ihr Schreiben vom 19. September 2019 antworten.

Vorausgeschickt möchte ich mich für die verspätete Antwort bei Ihnen entschuldigen. Um die aufgeworfenen Fragen beantworten zu können, waren Abstimmungen zwischen verschiedenen Behörden (BUE, BGV und BSW) notwendig.

Die Beurteilung der Einwirkungen durch magnetische Felder an niederfrequenten Anlagen wie Hochspannungsfreileitungen und Bahnstromoberleitungen richtet sich rechtlich nach den Regelungen der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Bundesimmissionsschutzverordnung). Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die in der Verordnung festgelegten Grenzwerte an Orten, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, eingehalten werden. Die Grenzwerte werden erfahrungsgemäß bereits in wenigen Metern Abstand von den stromführenden Leitern unterschritten. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist bei Einhaltung dieser Grenzwerte der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auch bei Dauereinwirkung gewährleistet. Die 26. BImSchV schützt also vor nachgewiesenen gesundheitlichen Auswirkungen.

Darüber hinaus sind die gesundheitlichen Wirkungen von Magnetfeldern niederfrequenter Anlagen unterhalb der geltenden Grenzwerte seit Ende der 1970er Jahre bis heute Gegenstand von wissenschaftlichen Untersuchungen und Diskussionen. Im Mittelpunkt steht der Verdacht eines Einflusses auf die Entstehung kindlicher Leukämie.

Die International Agency for Research on Cancer (IARC) der Weltgesundheitsorganisation WHO hat niederfrequente magnetische Felder in die Gruppe 2B „möglicherweise krebserregend

für den Menschen“ eingestuft. Grundlage hierfür waren bevölkerungsbezogene Studien, die einen statistischen Zusammenhang zwischen Leukämie im Kindesalter und Magnetfeldern von über 0,3 bzw. 0,4 Mikrottesla (μT) (zeitlich gemittelter Wert) aufzeigten (Ahlboom et al., 2000). Die deutsche Strahlenschutzkommission kam nach Bewertung des Wissenschaftsstandes, zuletzt im Jahr 2018, allerdings zu dem Schluss, dass es keine ausreichenden Gründe gibt, die Grenzwerte der 26. BImSchV in Frage zu stellen.

Neben den nachgewiesenen gesundheitlichen Auswirkungen gibt es also schwache Hinweise auf gesundheitliche Risiken bei niedrigen Feldstärken. Um diesen Hinweisen Rechnung zu tragen, fordert das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) seit Mitte der 1990er Jahre Vorsorgemaßnahmen. Diese werden in Hamburg in Form eines Vorsorgeabstandes zu Hochspannungsfreileitungen berücksichtigt, der im Zuge von städtebaulichen Planungen z. B. für Wohngebiete, Schulen und Kindergärten eingehalten wird. Der pauschale Vorsorgeabstand beträgt 50 m. Die Vorsorgeregelung nahm die bereits damals geführte wissenschaftliche Diskussion höchst vorbeugend auf. Sie ist selbstverständlicher Bestandteil der Planungskultur in Hamburg geworden. Über eine vergleichbare Vorsorgeregelung verfügt nach derzeitiger Kenntnislage nur noch das Land Bremen.

Umwelt-, Stadtplanungs- und Gesundheitsbehörde haben sich aus Anlass des geplanten Schulbaus intensiver mit den Risiken durch elektromagnetische Felder an Bahntrassen befasst und einen restriktiven Vorsorgewert von 0,2 μT von der Bahn ausgehend (0,3 μT Gesamtbelastung bei Berücksichtigung der Hintergrundbelastung) gemeinsam gefunden. Auch hier legen Hamburg und Bremen bundesweit den strengsten Maßstab an. Dieser liegt um den Faktor 1.000 unter dem gesetzlichen Wert aus der Bundesimmissionsschutzverordnung. Das Risiko für Blutkrebserkrankungen von Kindern in diesem Zusammenhang ist rein *statistisch* erst oberhalb dieses Werts von 0,3 μT erkennbar, ein kausaler Sachzusammenhang lässt sich wissenschaftlich aus den Daten allerdings nicht herleiten.

Gutachterlich wurde nun, auf der Basis von 24-Stunden-Stromdaten, eine erwartete Feldstärke von 0,2 μT Zusatzbelastung in einem Abstand von etwa 45 m zur Bahntrasse ermittelt. Der Baukörper der Schule liegt mit einem Abstand von rund 45 m zur Bahntrasse demzufolge in einem Bereich, in dem der empfohlene Vorsorgewert eingehalten wird.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass es sich bei dem Vorsorgewert um eine reine Vorsorgemaßnahme für Orte mit besonders sensiblen Nutzungen, also um den dauerhaften Aufenthalt von Kindern in Wohngebäuden, Kindergärten und Schulen handelt, mit der wir die offiziellen Grenzwerte der 26. BImSchV sehr deutlich unterschreiten.

Bezüglich Ihres Schreibens vom 28.08.2019 zu den Entwicklungen in der HafenCity nimmt unser Fachamt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz wie folgt Stellung:

Die Planung der Gemeinschaftshäuser in den Parkanlagen der HafenCity ist weit vorangeschritten. Der aktuelle Stand ist Ergebnis eines regulären Bebauungsplanverfahrens mit entsprechender Bürgerbeteiligung und wurde wie Sie wissen, ob der Anforderungen der Lage über einen hochbaulichen Realisierungswettbewerb konkretisiert.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes HafenCity10 (Geltungsbereich umfasst den Lohsepark) ist innerhalb der Grünanlage ein Baufenster für die Errichtung einer Gebäudes zu gemeinschaftlichen Zwecken ausgewiesen worden. Insofern stellt die Planung des Gemeinschaftshauses keine Versiegelung vorhandener Grünfläche dar. Die BUE hat sich darüber hinaus für eine maßvolle bauliche Nutzung eingesetzt.

Das geplante Gebäude wird aus meiner Sicht mit der Parkanlage harmonieren und durch seine parkbezogenen Nutzungen diese in ihrem Angebot bereichern.

Da das Nutzer- und Betreiberkonzept erst noch entwickelt wird, scheint mir eine Kontaktaufnahme Ihrer Initiative mit der HCH GmbH bzw. dem Projektreferat LP31 bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sinnvoll. Unsere Behörde ist in diesen Prozess nicht involviert, das Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte wird aber mit den Zuständigen für das Stadtgrün beteiligt sein und die grünfachlichen Belange und damit die von meiner Behörde gesetzten Weichenstellungen vertreten. Eine Zusammenarbeit Ihrerseits mit dem Bezirksamt und den oben genannten Stellen kann das Nutzungsprofil der beiden Einrichtungen aber darüber hinaus schärfen und planvolle Ergänzungen hervorbringen.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Schuldt